

Patienteninformation

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



Zahnärztliche Rechnung und ihre Erstattung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die seit dem 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), regelt die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung. Wie auch bei der vorgehenden Gebührenordnung zeigt sich, dass sowohl bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen als auch bei der Erstattung durch Beihilfestellen sehr häufig Schwierigkeiten eintreten. Die Gründe hierfür liegen in der meist unbekanntenen Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen, über die wir Sie mit diesem Merkblatt näher informieren wollen.

Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt. Davon unabhängig besteht zum anderen eine zweite Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrer kostenerstattenden Stelle (Private Krankenkasse oder Beihilfestelle). **In dem Rechtsverhältnis zu Ihrem Zahnarzt gelten für die Honorargestaltung selbstverständlich ausnahmslos die Vorschriften der GOZ.** In der Rechtsbeziehung zu Ihrer kostenerstattenden Stelle finden neben der Gebührenordnung für Zahnärzte jedoch ergänzend noch folgende Rechtsgrundlagen ihre Anwendung: die Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages, die tarifvertraglichen Regelungen, die Beihilferichtlinien und nicht zuletzt die Auffassungen der kostenerstattenden Stelle zu den verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung.

Die Folge ist, dass von Seiten der kostenerstattenden Stellen mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und zuweilen auch sehr subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen und Behandlungsplänen getroffen werden, die dann naturgemäß im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen.

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie die Vertreter der Beihilfestellen auf Bund- und Länderebene haben hierzu den gemeinsamen Beschluss gefasst:

„Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.“

Wichtig für Sie ist, dass die Regelungen der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen oder durch Beihilfestellen keinesfalls bei der Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation berücksichtigt werden können. Die Verschiedenheit der Rechtsbeziehungen ist hierfür der Grund.

Bei Fragen zu Inhalt und Umfang Ihrer Rechnung wenden Sie sich daher an Ihren Zahnarzt. Bei Fragen zur Erstattung von Leistungen wenden Sie sich daher bitte an Ihre erstattende Stelle.